Technische Universität Dresden
Fakultät Informatik

Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Computer Science (Eignungsfeststellungsordnung Master Computer Science)

Vom [Datum]

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zugangsvoraussetzungen
§ 3 Zugangsausschuss
§ 4 Antrag und Fristen
§ 5 Nachweis und Feststellung der besonderen fachlichen Eignung
§ 6 Eignungstest und Eignungsgespräch
§ 7 Mitteilung über die Eignung
§ 8 Übergangsregelung
§ 9 Außerkrafttreten
§ 10 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung die Feststellung der besonderen fachlichen Eignung (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Computer Science an der Technischen Universität Dresden.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computer Science ist für den Zugang der Nachweis der besonderen fachlichen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Computer Science erforderlich.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt gemäß Absatz 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Informatik,
2. Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist und
3. den Nachweis der besonderen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Computer Science gemäß § 5 erbringt.

§ 3
Zugangsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation sowie Entscheidungen des durch diese Ordnung geregelten Verfahrens wird ein Zugangsausschuss gebildet. Dem Zugangsausschuss gehören in der Regel drei eigenständig Lehrende der Fakultät Informatik und ein studentisches Mitglied an. Mindestens zwei der eigenständig Lehrenden sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik bestellt, das studentische Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden vom Zugangsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der besonderen fachlichen Eignung gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungstest oder zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Ausgestaltung und Bereitstellung des elektronischen Antragsverfahrens gemäß § 4 Absatz 1 sowie der Informationen gemäß § 6 Absatz 9 zuständig.

§ 4
Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist form- und fristgerecht ausschließlich elektronisch über das hierfür von der Fakultät Informatik bereitgestellte Portal einzureichen. Die Fakultät Informatik macht das Portal und die näheren Verfahrenshinweise vor Beginn des jeweiligen Antragszeitraums in der jeweils üblichen Weise bekannt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zugangsausschuss eine andere Form zulassen. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der Europäischen Union, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erworben haben, müssen den Antrag für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November des Vorjahres einreichen. Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber müssen den Antrag für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres einreichen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lebenslauf, der insbesondere den bisherigen akademischen Werdegang darstellt,
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses in Informatik gemäß § 3 der Studienordnung,
3. von der Herkunftshochschule ausgestellte vollständige Leistungsübersicht (Transcript of Records) des bisherigen Hochschulstudiums der Informatik mit Angaben zu den absolvierten Modulen, den erzielten Ergebnissen und den jeweils erworbenen Leistungspunkten,
4. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, welche die besondere fachliche Eignung gemäß § 5 nachweisen,
5. von der Herkunftshochschule ausgestellte Modul- oder Kursbeschreibungen der für den Masterstudiengang Computer Science relevanten Module gemäß § 5 Absatz 2,
6. gegebenenfalls Nachweis eines vom Zugangsausschuss gemäß § 6 Absatz 9 als zum Eignungstest gleichwertig anerkannten standardisierten fachspezifischen Tests, wenn auf dieser Grundlage von der Teilnahme am Eignungstest abgesehen werden soll, und
7. Nachweis der gemäß § 3 der Studienordnung geforderten Englischkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Nachweise können insbesondere ein Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder ein Sprachzertifikat wie zum Beispiel TOEFL iBt (5.0) oder IELTS (7.0) sein.

Die Nachweise müssen in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, sofern sie nicht in einer dieser Sprachen verfasst sind. Die elektronisch einzureichenden Unterlagen, ausgenommen Punkt 2, müssen als PDF-Dateien vorliegen, deren Text maschinell ausgelesen und durchsucht werden kann.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5
Nachweis und Feststellung der besonderen fachlichen Eignung

(1) Die besondere fachliche Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Computer Science gemäß § 2 liegt vor, wenn ausreichende Fachkenntnisse im Umfang von insgesamt 80 sich

inhaltlich nicht überschneidenden Leistungspunkten aus den Themenbereichen gemäß Absatz 2 sowie weiteren 10 Leistungspunkten mit beliebiger Verteilung auf die Bereiche nachgewiesen werden.

(2) Der Nachweis ausreichender Fachkenntnisse gilt als erbracht, wenn

1. mindestens 20 Leistungspunkte zu den Themen Betriebssysteme, Rechnernetze, Verteilte Systeme, Datenbanken, Datensicherheit,
2. mindestens 10 Leistungspunkte zu den Themen Theoretische Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen,
3. mindestens 20 Leistungspunkte zu Themen der Grundlagen der Mathematik für Informatik,
4. mindestens 5 Leistungspunkte zu Themen der Rechnerarchitektur, der Technischen Informatik und des Hochleistungsrechnens und
5. mindestens 25 Leistungspunkte zu Themen der Programmierung, des Software-Engineerings, der Mensch-Computer-Interaktion, der Computergrafik, des UX-Designs und des Web-Designs vorliegen.

(3) Für die Zuordnung sind die durch die Module vermittelten Kompetenzen und Lernergebnisse maßgeblich. Die curriculare Prüfung erfolgt auf der Grundlage der nachgewiesenen Kompetenzen und Lernergebnisse. Als fachlicher Maßstab dienen die Kompetenzen und Lernergebnisse der fachlich entsprechenden Module des Bachelorstudiengangs Informatik der Technischen Universität Dresden. Eine vollständige Übereinstimmung ist nicht erforderlich; Leistungspunkte werden jedoch nur berücksichtigt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Inhalte, der Qualifikationsziele und des Niveaus der im jeweiligen Bereich erwarteten fachwissenschaftlichen Kompetenzen bestehen. Sich inhaltlich überschneidende Leistungspunkte werden nur einmal berücksichtigt. Fachübergreifende Module können anteilig zugeordnet werden, soweit die jeweiligen Anteile aus den Modulbeschreibungen eindeutig hervorgehen. Studienarbeiten (einschließlich Abschlussarbeiten) und Berufspraktika werden nicht berücksichtigt. Bei Projekt-, Praktikums- und Labormodulen werden nur die anhand der Modulbeschreibung eindeutig den Bereichen gemäß Absatz 2 zuzuordnenden Anteile berücksichtigt. Leistungen in den Bereichen gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 4 werden nur berücksichtigt, soweit aus der Modulbeschreibung hervorgeht, dass fachwissenschaftliche Grundlagen, Konzepte oder Methoden des jeweiligen Bereichs einen wesentlichen Bestandteil des Moduls bilden.

(4) Ob der Nachweis der besonderen fachlichen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 bis 5, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind. Sollte der Zugangsausschuss aufgrund der Unterlagen keine eindeutige Entscheidung treffen können, wird ein Eignungstest gemäß § 6 durchgeführt. Soweit lediglich einzelne Angaben oder fachliche Kenntnisse zu klären sind, kann stattdessen ein Eignungsgespräch gemäß § 6 durchgeführt werden.

§ 6
Eignungstest und Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungstests und des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Der Eignungstest erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form als schriftlicher oder elektronischer Test in englischer Sprache unter Aufsicht in Präsenz an der Technischen Universität Dresden. Er umfasst die Bereiche gemäß § 5 Absatz 2. Der Eignungstest ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt werden.

(3) Der Eignungstest wird in jedem Bewerbungssemester einmal angeboten.

(4) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Es kann in Präsenz oder mittels eines geeigneten Systems zur Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Der Zugangsausschuss kann die Durchführung des Eignungsgesprächs auf von ihm hierzu berufene sachkundige Personen übertragen. Die Entscheidung über das Vorliegen der besonderen fachlichen Eignung bleibt dem Zugangsausschuss vorbehalten.

(5) Die Einladung zum Eignungstest oder zum Eignungsgespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin.

(6) Über die Durchführung und das Ergebnis des Eignungstests wird ein Protokoll erstellt. Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch eine an der Durchführung beteiligte Person ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers wird beim Eignungstest und im Eignungsgespräch durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises geprüft.

(7) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungstest oder zum Eignungsgespräch, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins.

(8) Macht die Bewerberin oder der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, den Eignungstest oder das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr oder ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der besonderen fachlichen Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(9) Von der Teilnahme am Eignungstest kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Antrag ein gültiges Ergebnis eines vom Zugangsausschuss als gleichwertig anerkannten standardisierten fachspezifischen Tests vorlegt. Der Zugangsausschuss macht vor Beginn des jeweiligen Bewerbungszeitraums in der jeweils üblichen Weise bekannt, welche Tests anerkannt werden, für welchen Zeitraum Testergebnisse gültig sind und welche Mindestwerte erreicht werden müssen.

§ 7
Mitteilung über die Eignung

(1) Weist die Bewerberin oder der Bewerber die besondere fachliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie oder er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt oder bei dem International Office der Technischen Universität Dresden im Bewerbungsverfahren und stellt die erforderliche Form des Nachweises der besonderen fachlichen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Computer Science.

(2) Kann die Bewerberin oder der Bewerber die besondere fachliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der Zugangsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(3) Die festgestellte besondere fachliche Eignung gilt bis zum Inkrafttreten einer nachfolgenden Eignungsfeststellungsordnung.

§ 8
Übergangsregelung

Eignungsfeststellungsverfahren, für die der Antrag vor Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt wurde, werden nach der bisher geltenden Eignungsfeststellungsordnung zu Ende geführt. Eignungsbescheide, die auf Grundlage der bisher geltenden Eignungsfeststellungsordnung erteilt wurden, können noch für den ersten nach Inkrafttreten dieser Ordnung möglichen Studienbeginn verwendet werden.

§ 9
Außerkrafttreten

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Computer Science (Eignungsfeststellungsordnung Master Computer Science) vom 13. Februar 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 2/2025 vom 24. März 2025, S. 10) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den [Datum]

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger